

dies im Interesse des Bürgers geboten ist und die Einholung der Genehmigung zu einer Verzögerung führen würde, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags gefährden könnte (§ 200 Abs. 1).

Schweigepflicht des Auftragnehmers

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, obliegt dem Dienstleistenden eine Schweigepflicht. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die dem Leistenden in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, ist eine wesentliche Voraussetzung, um ein solches Vertrauensverhältnis zwischen Dienstleistendem und Auftraggeber herzustellen, das eine optimale Gestaltung persönlicher Dienstleistungsverhältnisse gewährleistet. Die Schweigepflicht sollte z. B. bei der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Buchrevisoren, bei der Steuerberatung und bei Grundstücksverwaltungen Bestandteil der Dienstleistungsbeziehungen sein.

Die Grenzen der Schweigepflicht werden von den gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei einigen Straftaten (§ 225 StGB) gezogen. Außerdem kann der Bürger den Dienstleistenden von der Schweigepflicht befreien. Jede Verletzung der Schweigepflicht ist als Vertragsverletzung zu bewerten, die u. U. sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann (§ 136 StGB).

EKKEHARD ESPIG, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Dienstleistungen auf dem Gebiet von Reise und Erholung

Mit der zielstrebigsten Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe werden auch die Voraussetzungen geschaffen, zur Gewährleistung des Grundrechts der Bürger auf Freizeit und Erholung (Art. 34 der Verfassung) das Netz der volkseigenen und anderen gesellschaftlichen Erholungs- und Urlaubszentren planmäßig auszubauen. Mit der Regelung der Dienstleistungen auf dem Gebiet von Reise und Erholung (§§ 204 bis 216) dient auch das Zivilgesetzbuch der Verwirklichung dieses Grundrechts.

Im Entwurf des Zivilgesetzbuchs werden der Vertrag über eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt und der für die Inlandstouristik bedeutsame Vertrag über die Unterbringung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern erstmals selbständig geregelt. Nach bisherigem Recht wurden diese Verhältnisse im Wege der Analogie in das System der zivilrechtlichen Verträge eingeordnet. Gesetzlich geregelt war nur die unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen antiquierte Haftung für die Einbringung von Sachen bei Gastwirten. Im übrigen fanden, soweit es den Reiseaufenthalt betrifft, die Bestimmungen über den Werkvertrag und den Kauf und soweit es die Unterbringung in einem Hotel betrifft, die Bestimmungen über die Miete entsprechende Anwendung.

Die Grundlage für den Abschluß von Verträgen des Reisebüros der DDR mit seinen Kunden bildet die AO über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR — Leistungsbedingungen des Reisebüros — vom 10. Mai 1967 (GBl. II S. 289). Darin wird jedoch, soweit es um die Verantwortlichkeit des Reisebüros für die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge geht, auf die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen verwiesen (§ 11 Abs. 1 der AO).

Vertrag über eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt

Gegenstand des Vertrags

Die Bestimmungen über Reise und Erholung regeln die Beziehungen zwischen Bürgern und dem Reiseveranstalter sowie entsprechenden Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen zur vertraglichen Gestaltung von

Ansprüche bei nichtvertragsgemäßer Dienstleistung

Aus dem immateriellen Charakter der persönlichen Dienstleistungen und der ihnen innewohnenden Individualität ergibt sich, daß es nicht möglich war, in den Entwurf Garantiebestimmungen — wie etwa bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen — aufzunehmen. Das hindert jedoch nicht, mittels materieller Sanktionen erzieherisch auf die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung einzuwirken, wobei der rechtliche Regelungsmechanismus von den entsprechenden spezifischen materiellen Bedingungen ausgehen muß.

Ansprüche aus der nichtvertragsgemäßen Erfüllung persönlicher Dienstleistungen können daher geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer die Pflicht verletzt, die vereinbarte Leistung so zu erbringen, daß sie den Anforderungen entspricht, die durch Rechtsvorschriften bestimmt oder durch Vertrag festgelegt worden sind, oder den üblichen Anforderungen, die nach dem Zweck des Vertrags an die Leistung zu stellen sind. Der Anspruch entsteht also, wenn der Auftragnehmer die Pflichten aus § 198 nicht erfüllt. In diesen Fällen hat der Bürger das Recht, Nachleistung oder — falls diese nicht möglich ist — Minderung des Preises zu verlangen. Bei nicht rechtzeitig erbrachter oder nicht verwertbarer Leistung steht dem Bürger das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz zu (§ 201).

Reisen und Erholungsaufenthalte (§ 204 Abs. 1). Sie dienen dazu, eine den Bedürfnissen der Bürger entsprechende Erholung sowie Urlaubs- und Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Charakteristisches Merkmal dieses Vertrags ist in Abgrenzung zu anderen zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen, daß er eine Mehrzahl einzelner Leistungen enthält, die zu einer Leistungseinheit verbunden sind. Solche Einzelleistungen, zu denen sich der Reiseveranstalter verpflichtet, können die Beförderung, die Unterbringung, die Verpflegung und die kulturelle Betreuung des Bürgers (Stadtrundfahrten, Besuch von Museen, Theatern usw.) sein. Diese Aufzählung von Leistungen zur Gestaltung eines Reiseaufenthalts sind beispielhaft. Der Umfang der vom Reiseveranstalter zu erbringenden Leistungen unterliegt der Vereinbarung der Partner. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, daß die verschiedenartigen Einzelleistungen durch ihre zweckbestimmte vertragliche Verknüpfung in ihrer Gesamtheit den Vertragsgegenstand bilden.

Damit unterscheidet sich dieser Vertragstyp von solchen Verträgen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zwar ebenfalls auf die Durchführung von Reisen (Bahn-, Schiffs- oder Flugreisen) gerichtet sind, deren Gegenstand — abgesehen von einzelnen Leistungen z. B. beim Service einer Flugreise — aber im wesentlichen nur die Personenbeförderung ist. Für diese Verträge gelten die Bestimmungen über Verkehrsleistungen (§ 204 Abs. 2).

Der Vertrag über die Gestaltung eines Reiseaufenthalts unterscheidet sich schließlich auch von solchen Beziehungen, die durch das Zelten (einschließlich Aufstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen) auf Zeltplätzen gegen Entrichtung einer Gebühr zwischen den Bürgern und den Räten der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke oder der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe begründet werden.

Hauptpflichten der Vertragspartner

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise oder den Erholungsaufenthalt entsprechend dem Programm